

05. Juli 2018

Der Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates Wilhering (Finanzausschuss) hat zur Erläuterung der Friedhofordnung der Diözese Linz (veröffentlicht im Linzer Diözesanblatt 2010, Nr. 156 vom 4. Mai 2010) für den Pfarrfriedhof Wilhering folgendes

### **Merkblatt**

beschlossen:

#### **Bewilligung von Grabdenkmälern:**

Diese ist im Pkt. XII der Friedhofordnung der Diözese Linz geregelt. In Ergänzung/Konkretisierung und teilweiser Abänderung dieses Punktes hat der Finanzausschuss folgendes beschlossen:

- Für die Errichtung eines neuen (oder die Änderung eines bestehenden) Grabes muss in jedem Fall eine schriftliche Bewilligung der Pfarre Wilhering vorliegen. Diese ist nur gültig, wenn sie zumindest 2 Unterschriften (Pfarrer und Friedhofverantwortlicher) trägt. Diese Bewilligung wird in der Regel binnen vier Wochen ab Einlangen des Gesuches um Errichtung einer Grabstätte erteilt, es sei denn, eine Erledigung erfordert einen überdurchschnittlichen Aufwand.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Grabbewilligungen auf dem Pfarrfriedhof Wilhering ausnahmslos eine Situationskizze 1:50 und eine Aufriss-Skizze 1:20 vermaßt vorliegen müssen!
- Sollte es zwischen Graberrichter (Nutzungsberechtigten) und Friedhofverantwortlichem keine Einigung geben, entscheidet der Finanzausschuss.

#### **Abteilungen im Friedhof mit besonderer Gestaltungsvorschrift bei neu zu errichtenden Grabdenkmälern:**

Im Sinne der zur Friedhofordnung der Diözese Linz gehörenden Richtlinien zur Grabgestaltung, Pkt II./2 hat der Finanzausschuss für den Pfarrfriedhof Wilhering jeweils zwei Gräberreihen rechts und links des Hauptweges zur Zone mit besonderen Gestaltungsvorschriften erklärt. Folgende Bestimmungen haben hierfür Gültigkeit:

- Schmiedeeisenkreuze dürfen eine maximale Höhe von 2 m haben. Sie müssen demontierbar ausgeführt sein.
- Grabsteine dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m aufweisen.
- Beide Höhen werden vom Niveau des Weges neben dem Grab gemessen.
- Andere Grabdenkmäler als Schmiedeeisenkreuze und/oder Grabsteine sind nicht zugelassen, ausgenommen Provisorien.

Obmann des Finanzausschusses

Vorsitzender des Finanzausschusses

Dr. Josef Meindl e.H.

P. Johannes Mülleder e.H.